1. SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Ortskern Wilhelmsdorf II" vom 09.12.2008

Der Gemeinderat der Gemeinde Wilhelmsdorf hat aufgrund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 17.04.2012 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Ortskern Wilhelmsdorf II" beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Erweiterung

Gegenstand der Erweiterung ist die Satzung der Gemeinde Wilhelmsdorf über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Ortskern Wilhelmsdorf II" vom 09.12.2008, öffentlich bekannt gemacht im Mitteilungsblatt der Wilhelmsdorf am 11.12.2008.

§ 2 Inhalt der Erweiterung

Die unter § 1 angegebene Satzung der Gemeinde Wilhelmsdorf über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Ortskern Wilhelmsdorf II" wird wie folgt geändert:

In der Gemeinde Wilhelmsdorf wird das bestehende Sanierungsgebiet "Ortskern Wilhelmsdorf II" um die im angeschlossenen Lageplan des Planungsbüros R. Groß, Altshausen, vom 17. April 2012 gekennzeichneten Grundstücke erweitert.

Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Bestimmungen

Die Sanierung "Ortskern Wilhelmsdorf II" wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Vorschriften über die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften im Baugesetzbuch (§§ 152 - 156) werden deshalb ausgeschlossen. Die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB bleibt bestehen.

§ 4 Durchführungszeitraum

Die Sanierung "Ortskern Wilhelmsdorf II" soll bis spätestens 31.12.2018 abgeschlossen werden.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wilhelmsdorf gelten gemacht worden ist (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO ergangener Bestimmungen beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wilhelmsdorf geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Mit der Geltendmachung ist der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, dazulegen.

Die o.g. Satzung wird bei der Gemeindeverwaltung Wilhelmsdorf, 2. OG, Zimmer 27 während den bei der Gemeindeverwaltung üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ausgefertigt!

Wilhelmsdorf, 17.04.2012

Dr. Hans Gerstlauer Bürgermeister

AZ: 623.22, Di